

Gemeinde Schechingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld"

Verfahrensschritt:

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planentwurf, der Begründung, den Umweltbelangen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom 08.04.2022 bis 09.05.2022.

hier:

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen, Behandlung, Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planers



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Andreas Gutscher, B.Sc. Stadt- und Raumplanung

Projektnummer: 22.001

Stand: 21.07.2022

1 Vorbemerkung

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplanvorentwurf "Solarpark Gröninger Feld " mit den örtlichen Bauvorschriften aufzustellen und mit dem Beschluss in der Gemeinderatsitzung am 24.03.2022 die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Die Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand vom 08.04.2022 bis einschließlich 09.05.2022 statt. Die öffentliche Auslegung fand im gleichen Zeitraum statt. Grundlage war der Bebauungsplanentwurf in Plan und Text vom 24.03.2022.

Es folgen, zunächst eine Übersicht über die eingegangenen Anregungen, sowie anschließend daran die Anregungen im Original und die Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planners.

Private Stellungnahmen sind im Auslegungszeitraum nicht eingegangen.

2 Beteiligte Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" Gemeinde Schechingen

Folgende Behörden und Leitungsträger wurden um eine Stellungnahme gebeten. Eingegangene Stellungnahmen sind hervorgehoben.

- | | |
|--------------|---|
| Nr. 1 | Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung |
| Nr. 2 | Regionalverband Ostwürttemberg |
| Nr. 3 | Landratsamt Ostalbkreis |
| Nr. 4 | Landratsamt Ostalbkreis Forstausenstelle |
| Nr.5 | Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau |
| Nr. 6 | Zweckverband Landeswasserversorgung |
| Nr. 7 | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| Nr. 8 | Terranetz BW GmbH |
| Nr. 9 | Netze BW GmbH |

- Nr. 10 Sdt. Net. AG
- Nr. 11 Vodafone / Kabel Deutschland GmbH
- Nr. 12 Ericsson Service GmbH**
- Nr. 13 EnBW ODR**
- Nr. 14 Netze NGO Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
- Nr. 15 Netcom BW GmbH**
- Nr. 16 Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH**
- Nr. 17 Telefonica O2 Telefonica Germany GmbH Co. OHG
- Nr. 18 Evonik Technologie & Infrastruktur GmbH
- Nr. 19 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG)
- Nr. 20 COLT technology Service GmbH
- Nr. 21 Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Autorisierte Stelle Digitalfunk**
- Nr. 22 GOA
- Nr. 23 Polizeipräsidium Aalen**
- Nr. 24 Landratsamt Ostalbkreis Geoinformation und Landentwicklung
- Nr. 25 Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Nr. 26 NABU Schwäbisch Gmünd
- Nr. 27 LBV Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen, Heidenheim, Ostalb
- Nr. 28 Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

- Nr. 29 Stadt Schwäbisch Gmünd
- Nr. 30 Stadt Heubach
- Nr. 31 Gemeinde Mögglingen
- Nr. 32 Gemeinde Iggingen
- Nr. 33 Gemeinde Bartholomä
- Nr. 34 Gemeinde Heuchlingen
- Nr. 35 Gemeindeverwaltungsverband Leintal-Frickenhofer Höher
- Nr. 36 Bundesnetzagentur
- Nr. 37 MBF „Aufwind 90“ e.V. Schechingen**

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<div data-bbox="568 248 663 300" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="461 308 768 376" data-label="Section-Header"> <p align="center">Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <div data-bbox="271 391 620 408" data-label="Text"> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> </div> <div data-bbox="271 426 405 486" data-label="Text"> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> </div> <div data-bbox="719 410 949 501" data-label="Text"> <p>Datum 09.05.2022 Name VroniHeß Durchwahl 0711 904-12140 Aktzeichen RPS21-2434-43/2/2 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> <div data-bbox="271 502 602 545" data-label="Text"> <p>Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail an: info@roosplan.de</p> </div> <div data-bbox="271 633 945 707" data-label="Text"> <p>☛ Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen, Ostalbkreis; Beteiligung nach § 4 I BauGB Ihr Schreiben vom 07.04.2022</p> </div> <div data-bbox="306 735 893 758" data-label="Text"> <p>Anlage: Hinweise des UM vom 16.02.2018 zum Ausbau von Freiflächen - PV</p> </div> <div data-bbox="306 812 564 834" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="306 865 936 938" data-label="Text"> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde, als Kompetenzzentrum Energie sowie aus Sicht der Abteilung 3 - Landwirtschaft – und Abteilung 5 – Umwelt - zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> </div> <div data-bbox="306 963 434 987" data-label="Section-Header"> <p>Raumordnung</p> </div> <div data-bbox="306 1018 949 1142" data-label="Text"> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Vorausset- zungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 852 der Gemarkung Schechingen Gemarkung geschaffen werden. Der räumliche Gel- tungsbereich des Plans umfasst insgesamt 4 ha. Das Plangebiet wird momentan ak- kerbaulich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.</p> </div> <div data-bbox="306 1171 956 1244" data-label="Text"> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirt- schaft dargestellt. Dieser soll daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden.</p> </div> <div data-bbox="271 1273 864 1321" data-label="Text"> <p> Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p> </div>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz gemäß PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Demgemäß sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzwürdigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzwürdigen Bereiche berücksichtigt werden. Außerdem ist PS 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP) zu beachten. Danach sollen die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Ferner ist auf PS 4.2.3.2 Abs. 1 bis 4 (G) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg hinzuweisen:</p> <p>Danach ist der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen (Abs.1).</p> <p>Bei Photovoltaik im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst</p>	<p><u>Raumordnung</u></p> <p>Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz des schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz laut PS 3.2.2.1 wird teilweise respektiert. Die beschriebenen Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer bleiben durch die geplante Nutzung weitestgehend erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist hingegen nicht mehr als Ackerfläche möglich, jedoch in eingeschränktem Umfang als Wiese, bzw. Weide. Das regionalplanerische Ziel laut PS 5.3.2 wird durch in derselben Art und Weise respektiert. Die Bodengüte bleibt dauerhaft bewahrt und wird durch den geringen Bodeneingriff bei der geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nur marginal beeinträchtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung verändert sich vom bisherigen Ackerbau zur Wiesennutzung. Eine Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende der Anlage gewährleistet eine anschließende landwirtschaftliche Wiedernutzung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der PS 4.2.3.2 beschreibt auch das Ziel der vorliegenden Planung, einen Ausbau der solaren Stromgewinnung anzustreben. Es ist richtig und wichtig bestehende Flächen, ob auf Dächern, Fassaden, oder entlang bestehender Verkehrsachsen mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Mit der Freiflächensolaranlage lässt sich jedoch zusätzlich in kurzer Zeit eine durchaus große Fläche zur Herstellung erneuerbarer Energie nutzen. Es könnte somit schneller und</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen (Abs.2).</p> <p>Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung (Abs.3).</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht sollen, sofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden (Abs.4).</p> <p>Mit Blick auf weitere in Betracht kommende Standorte für die Freiflächenphotovoltaikanlage wurde eine Alternativflächenprüfung durchgeführt, vgl. Nr. 14 der Begründung.</p> <p>Die für eine ordnungsgemäße Abwägung nach den oben geschilderten Maßgaben erforderliche Herleitung des Plangebiets springt jedoch - wohl wegen des frühen Verfahrensstadiums - noch zu kurz und ist im weiteren Verfahren – insbesondere wegen §§ 1 Abs. 7, § 1 a Abs. 2 Sätze 2 - 5 BauGB, aber auch im Hinblick auf PS 5.3.2 (Z) LEP zu vertiefen.</p> <p>Bislang wird im Wesentlichen vorgetragen, dass geeignete Grenz- bzw. Untergrenzfuren nicht verfügbar seien, im Übrigen gebe es nur Flächen der Vorrangflur II, die gleichwertig seien.</p> <p>Im Hinblick auf das Ausscheiden der Flächen 1 – 3 ist in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft, ob die Einordnung einer Fläche als in einem „geplanten Wasserschutzgebiet“ liegend ausreicht, um ihr die Eignung für eine PV-Nutzung abzusprechen. Relevant sind grundsätzlich nur bestehende Wasserschutzgebiete. Im Übrigen bräuchte es eine besondere Schutzbedürftigkeit, die wohl vor allem im (geplanten) Fassungsbereich oder diesem nahegelegen zu erwarten wäre. Hierzu ist jedoch nichts vorgetragen.</p>	<p>effektiver eine entsprechende Menge an Energie erzeugt werden, die so nicht auf privaten oder auch öffentlichen Gebäuden erzeugt werden kann.</p> <p>Im Gemeindegebiet Schechingen bestehen im Außenbereich keine Flächen die vorbelastet oder das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen und zeitnah entwickelt werden können. Das Plangebiet wird als Vorrangflur Stufe II der digitalen Flurbilanz ausgewiesen sowie ca. 90 % des gesamten Außenbereichs der Gemarkung Schechingen. Ein Verlust der Bodenfunktion wird durch die Art der Errichtung insoweit vermieden, da keine tiefgründigen oder auch flächenhafte Fundamente erstellt werden. Der Eingriff in den Boden ist marginal. Die landwirtschaftliche Nutzung wird in Ziffer II.A.1 des Textteils zum Bebauungsplan nun ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Die Fläche ist im regionalen Vergleich zwar für die landwirtschaftliche Produktion gut geeignet, alternative geringwertigere Flächen stehen jedoch nicht zur Verfügung in einer wirtschaftlich tragbaren Entfernung zum bestehenden Einspeisepunkt in Leinzell in ca. 5 km Entfernung. Der nächste Einspeisepunkt liegt mit ca. 25 km Entfernung in Aalen-Wasseralfingen.</p> <p>Das frühe Planungsstadium ist tatsächlich ausschlaggebend für die bisherigen Darstellungen zu den Alternativflächen. Die Alternativflächenprüfung und Herleitung des Plangebiets werden in der aktuellen Begründung vertiefend dargestellt. Die Flächenverfügbarkeit wird detaillierter dargestellt. Es wurden im Vorfeld der Planung Gespräche mit Landwirten aus Göggingen, Schechingen und Obergröningen zu Tausch, oder Kauf geführt, die ergebnislos blieben.</p> <p>Die Digitale Flurbilanz wird als Grundlage für die Alternativflächenprüfung im Sinne des PS 5.3.2 herangezogen. Die Erkenntnisse zum bisher bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb werden ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen. Der Betrieb verfügt über 80 ha Fläche und hat mit dem</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Die Ausführungen, dass die Flächen 1 – 3 nicht verfügbar seien, sind damit bislang das wichtigste Argument, das noch etwas besser nachvollziehbar gemacht werden sollte. Klarzumachen ist, worauf sich diese Feststellung gründet (z. B. Verhandlungen zum Grundstückstausch bzw. –erwerb geführt).</p> <p>Zu Abb. 4 ist zu bemerken, dass die Festlegungen in der Raumnutzungskarte auf die Situation vor 1997 zurückgehen, während die Digitale Flurbilanz 2017/2018 als aktuelle Fachplanung aufgestellt wurde. Der Digitalen Flurbilanz kommt für die Prüfung des PS 5.3.2. (Z) Landesentwicklungsplan daher eine besondere Bedeutung zu. Sie ist daher angemessen abzuarbeiten. Für den geplanten Standort, der bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt wird, sollte sich danach ergeben, warum die Umnutzung aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar und in der Gesamtschau „<i>unabweisbar notwendig</i>“ erscheint. Empfohlen wird insoweit, alle Aspekte zur Flächenauswahl nachvollziehbar vorzutragen, wie beispielsweise konkrete Bewirtschaftungsschwerpunkte der geplanten Fläche. Von Interesse ist auch, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird, z.B. weil er die Fläche gepachtet hat.</p> <p>Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage mit allen Nebenanlagen nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaik des Umweltministeriums vom 16.02.2018.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde geht davon aus, dass die Unterlagen im weiteren Verfahren im Hinblick auf die genannten Aspekte angemessen ergänzt und die bislang bestehenden Bedenken insoweit ausgeräumt werden können.</p> <p>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des</p>	<p>Verlust von ca. 5 % seiner Flächen laut eigener Aussage keine existenziellen Probleme.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlage bei Nutzungsaufgabe wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im LEP wird die Multifunktionalität der Landwirtschaft und der Erhalt der Kulturlandschaft beschrieben, welche auch durch die Entwicklung von Solaranlagen auf dieser Fläche gewahrt bleiben.</p> <p><u>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u></p> <p>Der Bebauungsplan trägt, durch die Ermöglichung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, in geringem Umfang dazu bei, die internationalen und nationalen Klimaschutzziele von Bund und Land zu erreichen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.¹</p> <p>(7) Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlagen geschaffen, in welchem eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 5.000 kWp errichtet werden soll. Die vorliegende Bauleitplanung fördert den Klimaschutz, sodass sie zu befürworten ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p><small>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf</small></p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>I. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vor-geprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünland-flächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel.</p> <p>Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Unterlagen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Laut S. 4 der Begründung wurde diese durchgeführt.</p> <p>Danach gab es auf Gemarkung Schechingen keine zur Verfügung stehenden Alternativen.</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p><u>I. Grundsätzliche Anmerkungen</u></p> <p>Die Notwendigkeit der Nutzung von Dachflächen und vorgeprägten Standorten im Außenbereich für Photovoltaikanlagen wird anerkannt. Bei den geplanten Ausbauzielen und deren zeitlicher Relevanz werden jedoch ergänzend Standorte im Außenbereich notwendig.</p> <p>Die mittlerweile überarbeitete Alternativflächenprüfung um den Einspeisepunkt in Leinzell zeigt, dass bei dem im räumlichen Zusammenhang in Frage kommenden, verfügbaren Flächenangebot keine geringerwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Grenz- oder Untergrenzfluren) zur Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage herangezogen werden können.</p> <p>Die folgende Würdigung der Landwirtschaft wird mit in die Begründung aufgenommen: „Die heimische Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit lokal erzeugten Nahrungsmitteln. Hierzu sind hochwertige Böden erforderlich. Gleichzeitig werden in Deutschland etwa 10 % dieser Böden zur Erzeugung von Energiepflanzen herangezogen, deren Flächeneffizienz gegenüber Photovoltaikanlagen um ein Vielfaches darunter liegt. Diese Fläche wird nicht direkt verbraucht oder versiegelt, jedoch wird sie der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche für Lebensmittel- und Futterproduktion entzogen.“ Im Umweltbericht ist die Flurbilanz im Schutzgut Fläche erwähnt und gewürdigt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 8 -</p> <p>Laut Begründung stehen die nun beantragten Fluren im Besitz des künftigen Solarbetreibers.</p> <p>Die Einstufung als Vorrangflur Stufe II bedeutet, daß es sich um mittlere bis gute landwirtschaftliche Standorte handelt. Wie die ULB teilen wir die Einschätzung, dass aufgrund des ebenen Geländes und der rechteckigen Form von einer guten Bewirtschaftbarkeit der Ackerfluren auszugehen ist. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu, global betrachtet sind es jedoch Gunststandorte.</p> <p>II. <u>Bewertung des Standortes Schechingen – Gröninger Feld</u></p> <p>Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt nördlich von Schechingen; im Norden schließt Wald an, ansonsten liegt es inmitten der landwirtschaftlichen Flur. Im Westen befindet sich ein NSG.</p> <p>Es wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.</p> <p>Das Plangebiet ist nach dem RPlan OW als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz eingestuft.</p> <p>Durch die bereits erwähnte Einstufung der Flächen als Vorrangflur II ist dies für den OAK damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar.</p> <p>Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Da ein Großteil der Fläche von nur einem Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Milchviehhaltung bewirtschaftet wird, sind darüber hinaus ggf. einzelbetriebliche Belange erheblich betroffen.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p>	<p>II. <u>Bewertung des Standortes Schechingen – Gröninger Feld</u></p> <p>Die raumordnerische Bewertung wurde bereits in der vorausgegangenen Stellungnahme des RP zur Raumordnung behandelt.</p> <p>Der aktuelle Pächter mit Milchviehhaltung verfügt insgesamt über ca. 80 ha Fläche (40 ha eigene Flächen und 40 ha Pachtflächen). Laut eigener Aussage wird sein Betrieb durch die Umnutzung und damit den Verlust von ca. 5 % seiner Flächen nicht erheblich beeinträchtigt, oder gar in seiner Existenz bedroht. Eine Nutzung der Fläche als extensive Wiese ist zukünftig möglich.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung wird im Textteil zum Bebauungsplan verankert.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 9 -</p> <p>Die geplante Trasse zur Energieeinspeisung soll auf 6 km Länge entlang von Feldwegen und Straßen geführt werden; dies darf nicht zu weiterem Flurenverbrauch führen. Die üblichen Vorgaben des Bodenschutzes sind zu beachten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht sei darauf hingewiesen, dass die auf S. 8 der Begründung skizzierte künftige Nutzung nicht unproblematisch ist (artenreiche Fettwiese). Nach Ackernutzung ist die Entwicklung insbesondere artenreichen Grünlandes mit Wiesennutzung meist schwierig.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im OAK und insbesondere den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschafts-erhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im übrigen fachlich anspruchsvoll und muß fachkundig erfolgen, da sich ansonsten „Unkraut“bestände entwickeln (mit Samenaustag auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen).</p> <p>Im Hinblick auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möchten wir uns nachdrücklich gegen Planungen von naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen aussprechen, die zusätzlich landwirtschaftliche Fluren - insbesondere wertvolle Ackerfluren - beanspruchen.</p> <p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz:</u> Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Suchräumen und Kernräumen für Biotopverbundflächen mittlerer und feuchter Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter</p>	<p>Die Trassenführung entlang der Wege findet innerhalb der Bankettstreifen statt und wird nicht zu Flächenverlusten für die Landwirtschaft führen.</p> <p>Die Umwandlung in eine artenreiche Wiese ist in der Tat ein langwieriger Prozess. Die Bewertung des Biotoptyps im Umweltbericht orientiert sich an einer Standard-Fettwiese, ohne Zuschlag für den Artenreichtum. Der angestrebte Artenreichtum der Wiese wird sich nur über die extensive Bewirtschaftung und Verzicht auf Düngung einstellen können.</p> <p>Die Zielsetzung der extensiven Wiesennutzung entsteht zum einen aus der Nähe des Plangebiets zum Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ und den damit verbundenen positiven Effekten für die dortigen geschützten Tier- und Pflanzenarten. Eine intensivere Wiesennutzung mit Düngung und Vielschnitt wäre zum anderen unter der Photovoltaikanlage auch sicherlich nicht effizient umsetzbar. Somit ist die extensive Wiesennutzung naheliegend.</p> <p>Die Hinweise zur fachlich anspruchsvollen Umwandlung von Acker in Wiese werden zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit Inanspruchnahme weiterer, externer landwirtschaftlicher Flächen sind nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 10 -</p> <p>Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren grenzt im Westen des Vorhabengebietes das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 30.12.1999 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Nach § 4 Abs. 1 NSG-VO „Schechinger Weiher“ sind zudem „alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts [...] führen können. Als einer der Schutzzwecke wird die Erhaltung und Sicherung des Naturschutzgebietes als „regional bedeutsamen Vogelrast- und Nahrungsstätte im gesamten Jahresablauf“ hervorgehoben. Insofern ist bei der Untersuchung der Avifauna und bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf eine mögliche Verschlechterung der Qualität des Naturschutzgebietes als Rast- und Nahrungsstätte für Vogelarten zu achten.</p> <p>Eine generelle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass durch ggf. entstehende Blend-Effekte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass es zu erheblichen Störwirkungen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG auf vorkommende Vogelarten kommt. Es wird die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ggf. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn</p>	<p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Biotopverbund wird berücksichtigt durch die Festsetzungen von Pflanzgebieten für frei wachsende, gebietsheimische Feldhecken. Diese dienen analog zu den bestehenden Hecken im Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ dem Biotopverbund. Auch die Festsetzung zur nahezu flächendeckenden Anlage einer extensiven, artenreichen Wiese dient diesem Ziel.</p> <p>Es liegen keine Hinweise vor, die eine negative Wirkung der geplanten Anlage auf das benachbarte Naturschutzgebiet vermuten lassen. Die Eingriffsmaßnahmen legen eher die Steigerung des Insektenreichtums auf dem bisher intensiv genutzten Acker nahe und damit eine Förderung der Nahrungsgrundlage von vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Die Blendfreiheit der Anlage wird auch aus Verkehrssicherungsgründen angestrebt. Eine erhebliche Störwirkung kann aus den vorliegenden Daten nicht abgeleitet werden. Greifvögel wie Mäusebussard oder Rotmilan nutzen Freiflächen PV Anlagen nachweislich als zusätzlichen Nahrungshabitat, aufgrund der Steigerung des Vorkommens von Kleinsäugetieren in den extensiv genutzten Wiesen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Verfahren erstellt und vorgelegt. Derzeit ist kein Erfordernis einer Ausnahme für streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten erkennbar.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 11 -</p> <p>es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Kitz, Tel.: 0711/904-15509, E-Mail: Claudius.Kitz@rps.bwl.de und Frau Rübesam, Tel.: 0711/904-15611, E-Mail: Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Biltsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.biltsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Gez. Vroni Heß</p>	<p><u>Sonstige Hinweise und Anmerkungen</u></p> <p>Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise in der oben dargestellten Form in Begründung und Textteil ergänzt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<div style="text-align: center;">  <p>Regionalverband Ostwürttemberg</p> <p><small>Körperschaft des öffentlichen Rechts</small></p> <p><small>Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd</small></p> <p><small>Telefon 07171 / 927 64-0 Telefax 07171 / 927 64-15</small></p> <p><small>info@ostwuerttemberg.org www.ostwuerttemberg.org</small></p> <p><small>Verbandsdirektor Thomas Eble Verbandsvorsitzender Gerhard Kieninger</small></p> <p><small>Nhs, 13.05.2022</small></p> </div> <p><small>Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd</small></p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <hr/> <p>Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“, Schechingen Ihr Schreiben vom 07.04.2022.</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2) des Regionalplan 2010.</p> <p>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbraucherernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p> <p>Darüber hinaus trifft PS 4.2.3.2 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in Bezug auf Photovoltaik-Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen folgende Aussage:</p> <p>PS 4.2.3.2 (G) Photovoltaik</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen (2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landwirtschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen. (3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im <u>regionalen Vergleich</u> aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Le- 	<p>Der regionalplanerische Grundsatz des schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz laut PS 3.2.2.1 wird teilweise respektiert. Die beschriebenen Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer bleiben durch die geplante Nutzung weitestgehend erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist hingegen nicht mehr als Ackerfläche möglich, jedoch in eingeschränktem Umfang als Wiese, bzw. Weide. Das regionalplanerische Ziel laut PS 5.3.2 wird durch in derselben Art und Weise respektiert. Die Bodengüte bleibt dauerhaft bewahrt und wird durch den geringen Bodeneingriff bei der geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nur marginal beeinträchtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung verändert sich vom bisherigen Ackerbau zur Wiesennutzung. Eine Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende der Anlage gewährleistet eine anschließende landwirtschaftliche Wiedernutzung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der PS 4.2.3.2 beschreibt auch das Ziel der vorliegenden Planung, einen Ausbau der solaren Stromgewinnung anzustreben. Es ist richtig und wichtig bestehende Flächen, ob auf Dächern, Fassaden, oder entlang bestehender Verkehrsachsen mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Mit der Freiflächensolaranlage lässt sich jedoch zusätzlich in kurzer Zeit eine durchaus große Fläche zur Herstellung erneuerbarer Energie nutzen. Es könnte somit schneller und effektiver eine entsprechende Menge an Energie erzeugt werden, die so nicht auf privaten oder auch öffentlichen Gebäuden erzeugt werden kann.</p> <p>Im Gemeindegebiet Schechingen bestehen im Außenbereich keine Flächen die vorbelastet oder das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen und zeitnah entwickelt werden können. Das Plangebiet wird als Vorrangflur Stufe II der digitalen Flurbilanz ausgewiesen sowie ca. 90 % des gesamten</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">2</p> <p><i>bensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</i></p> <p><i>(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</i></p> <p>(...)</p> <p>Zur Bewertung dieser Plansätze ist die Flurbilanz der Wirtschaftsfunktionenkarte heranzuziehen. Die Flurbilanz der Wirtschaftsfunktionenkarte weist im Plangebiet eine Vorrangflur Stufe II aus. Dies ist die im regionalen Vergleich hochwertigste Stufe, die sich somit in der Region Ostwürttemberg am besten für die landwirtschaftliche Nutzung eignet. Der Sachverhalt ist in die Prüfung von Alternativstandorte eingeflossen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens müssen die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächennutzung in Hinblick auf die genannten Plansätze, insbesondere Plansatz 4.2.3.2. Absätze 1, 3 und 4), für die Abwägungsentscheidung noch vertieft werden.</p> <p>Hinweis: Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Wasserschutzgebiete sind keine Festlegungen des Regionalplans sondern nachrichtliche Übernahmen. Die Aktualität der Abgrenzungen und die Regelungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. In Bezug auf Plansatz 4.2.3.2. Absatz 2) ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob und in welchem Maße Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet zu erwarten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Eva Nordhus</i></p> <p>Dipl.-Ing. Eva-Maria Nordhus Stv. Verbandsdirektorin</p>	<p>Außenbereichs der Gemarkung Schechingen. Ein Verlust der Bodenfunktion wird durch die Art der Errichtung insoweit vermieden, da keine tiefgründigen oder auch flächenhafte Fundamente erstellt werden. Der Eingriff in den Boden ist marginal. Die landwirtschaftliche Nutzung wird in Ziffer II.A.1 des Textteils zum Bebauungsplan nun ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Die Fläche ist im regionalen Vergleich zwar für die landwirtschaftliche Produktion gut geeignet, alternative geringwertigere Flächen stehen jedoch nicht zur Verfügung in einer wirtschaftlich tragbaren Entfernung zum bestehenden Einspeisepunkt in Leinzell in ca. 5 km Entfernung. Der nächste Einspeisepunkt liegt mit ca. 25 km Entfernung in Aalen-Wasseralfingen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung die Flurbilanz der Wirtschaftsfunktionskarte heranzuziehen, wird nachgekommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<div data-bbox="546 217 674 325" style="text-align: center;">  OSTALBKREIS </div> <p data-bbox="288 373 499 411">Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen <i>per Email an:</i></p> <div data-bbox="293 448 427 491"> <p>Bürgermeisteramt Schechingen</p> </div> <div data-bbox="779 373 969 411"> <p>LANDRATSAMT Baurecht und Naturschutz</p> </div> <div data-bbox="779 459 943 488"> <p>Kontakt Herr Bullinger michael.bullinger@ostalbkreis.de</p> </div> <div data-bbox="779 501 913 545"> <p>Zimmer 339 Telefon 07361 503-1363 Telefax 07361 503581363</p> </div> <div data-bbox="779 555 969 600"> <p>Unser Zeichen IV/41.1-621.41 MB/Sch Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom</p> </div> <div data-bbox="779 612 875 628"> <p>Aalen, 05.05.2022</p> </div> <p data-bbox="288 659 732 678">Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ in Schechingen</p> <p data-bbox="288 732 609 751">Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jenningen,</p> <p data-bbox="288 770 943 825">zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p data-bbox="288 863 602 900"><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Humpf, Tel. 07361 503-1648)</p> <p data-bbox="288 919 936 992">Waldflächen nach § 2 LWaldG befinden sich nicht im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans. Jedoch befinden sich direkt nördlich an den geplanten BBP-Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken 856, 857, 858 und 859 Waldflächen gemäß § 2 LWaldG.</p> <p data-bbox="288 1011 947 1101">Durch den mit ca. 13 Metern geringen Abstand der PV-Anlagen zu dem Wald auf den benannten Flurstücken ist nicht auszuschließen, dass es zu Beschattungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen durch Windwurf an den PV-Anlagen kommt. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen bzw. einzukalkulieren. Eine nachträgliche Zurücknahme des Waldes ist nicht möglich.</p> <p data-bbox="288 1104 936 1193">Es wird daher empfohlen, den o.g. Abstand auf 30 Meter gemäß § 4 Abs. 3 LBO zu erweitern. Sofern dies nicht möglich/erwünscht ist, wird der Abschluss einer Haftverzichtserklärung zwischen Betreiber der Anlage und den Waldeigentümern zur Auflage gemacht. Zudem führt ein geringerer Abstand zu Erschwernissen in der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbestände.</p> <div data-bbox="288 1273 983 1340" style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div data-bbox="288 1273 450 1340"> <p>Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon-Vermittlung 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de</p> </div> <div data-bbox="477 1273 622 1340"> <p>Sie erreichen uns Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr Do 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung</p> </div> <div data-bbox="647 1273 741 1340"> <p>Öffnungszeiten anderer Geschäftsbereiche erfahren Sie bei der Telefon-Vermittlung.</p> </div> <div data-bbox="779 1273 983 1340"> <p>Kreissparkasse Ostalb IBAN: DES2 6145 0050 0110 0003 47 SWIFT-BIC: OASPD66A Glaubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036</p> </div> </div>	<p data-bbox="1081 627 1655 655"><u>Geschäftsbereich Wald- und Forstwirtschaft</u></p> <p data-bbox="1081 703 2080 1284">Der geplante Abstand des Solarparks zum Wald kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht erweitert werden. Der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO dient dem Schutz des Waldes vor Feuerstätten und damit vor der Brandgefahr und dem Schutz der Menschen in Gebäuden. Dies wird als Hinweis in Ziffer III.13 im Textteil aufgenommen. Beide Eigentümer (sowohl der des Waldgrundstückes als auch der des Solarparkgrundstückes) haben das Nachbarrecht zu beachten und sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Es schließt ein, dass der Eigentümer des Solarparks seine Anlage vor vorhersehbaren Gefahren selbst schützt und sei es nur durch eine entsprechend (höhere) Versicherung. Eine Haftverzichtserklärung zwischen Waldbesitzer und Solarparkbetreiber ist in Vorbereitung. Der aktuelle Waldrand wird z.T. durch eine Eichenreihe gebildet, die auf dem Grundstück des Solarparkbetreibers wächst und in dessen Verantwortung liegt. Eventuelle Bewirtschaftungserchwernisse hat dieser somit selbst zu tragen. Das trifft auch auf die beschriebenen Gefahren während der Bauphase zu.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 2/5</p> <p>Angrenzende Waldbestände sind während der Baumaßnahmen wie auch im Rahmen von Zuwegungen und Leitungsarbeiten grundsätzlich vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen.</p> <p>Bei der geplanten Verlegung der Anschlussleitungen ist die untere Forstbehörde bei den konkreten Planungen einzubeziehen, da laut den aktuellen Planunterlagen Waldflächen betroffen sind.</p> <p>Die untere Forstbehörde bittet um Beachtung der genannten Punkte und steht bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Um entsprechende Beteiligung der Forstbehörden im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)</p> <p>Die Gemeinde Schechingen plant mit o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung eines Solarparks. Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Gemeinde so einen aktiven Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten.</p> <p>Die überplante ca. 4 ha große Fläche befindet sich ca. 1 km nördlich des Siedlungskörpers auf einer derzeit noch ackerbaulich genutzten Fläche. Umgeben ist das Plangebiet von Wald- und Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Die Kreisstraße K3261 verläuft östlich in etwa 150 m Entfernung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll dem Vorhaben entsprechend im Parallelverfahren angepasst werden.</p> <p>Zu dem Vorhaben bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten allerdings folgendes zu beachten:</p> <p>Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelästigung durch Nebenanlagen zu bewerten.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.</p> <p>Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Vorhaben gegeben.</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Solarparks zu den Immissionsorten im Siedlungskörper von Schechingen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen dort vermutlich nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Auf das Arbeitspapier „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ wird unter den Hinweisen im Textteil Ziffer III.15 verwiesen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 3/5</p> <p>Die Solarmodule werden mit einer antireflektierenden Beschichtung versehen, um den Blendeffekt auf die Kreisstraße zu minimieren. Im Zuge der weiteren Planung sollte jedoch geprüft werden, inwieweit (auch im jahreszeitlichen Verlauf) der Verkehr hierdurch ausreichend vor gefährdenden Reflexionen geschützt ist oder zusätzliche Abschirmungen notwendig werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Keine Hinweise und Anregungen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eine Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen einer gesamt naturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich. Für die Bewertung des Eingriffs und der Kompensation ist vom Planer die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Stand: Dezember 2012) zu verwenden.</p> <p>Sofern bei der Errichtung des Solarparks auf einer Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, so hat der Vorhabensträger auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor.</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Her Reiss, Tel. 07961 9059-3630)</p> <p>aus der Begründung zu o. a. BBP ist zu entnehmen, dass die hier überplante Fläche im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Die Ausführungen auf die Wertigkeit der Fläche auf Grundlage der Flurbilanz Baden-Württemberg ist nicht erfolgt und dargestellt. Lediglich bei der erfolgten Prüfung von zwei möglichen Alternativflächen wurden ansatzweise Ausführungen zu deren Bewertung in der Flurbilanz aufgezeigt. Ein Umweltbericht und hier auch die erforderliche Eingriffsausgleichsbilanzierung mit Ausgleichsmaßnahmen soll erst noch im weiteren Verfahren erstellt werden. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange können deshalb derzeit noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Das hier überplante Flurstück ist in der Flurbilanz Baden-Württemberg insgesamt als Vorrangflur Stufe 2 ausgewiesen und ist in der hier vorliegenden Bodenschätzungskarte mit 40-54 Bodenpunkten bewertet. Es ist eben und aufgrund des rechteckigen Flächenzuschnittes</p>	<p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde im Zuge der Erstellung des Umweltberichts durchgeführt und liegt den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren bei. Der Hinweis auf den Bodenschutz ist in Ziffer III.8 des Textteils enthalten. Durch die Errichtung von Solaranlagen ist nicht von einem hohen Maß an Erdaushub auszugehen. Die Module bzw. deren Befestigungen werden ausschließlich direkt ohne Fundament in den Boden getrieben. Der durch Nebenanlagen (bspw. Trafogebäude) anfallende Aushub kann auf dem Gelände untergebracht werden. Der allgemeine Hinweis zum Erdmassenausgleich ist in Ziffer III.5 des Textteils enthalten.</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> Die Begründung des Bebauungsplans wurde hinsichtlich der Auswertung der digitalen Flurbilanz in der Alternativflächenprüfung ergänzt. Die Bewertung von Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange ist durch die nunmehr vorliegenden Unterlagen möglich.</p> <p>Es wird anerkannt, dass die Futtermittelgewinnung auf Ackerflächen deutlich leichter ist als auf Wiesen unter den Solarmodulen. Angesichts der gesellschaftlichen Wirklichkeit erscheint es jedoch sinnvoller, weniger Milch zu produzieren und zu exportieren und dafür mehr Energie im eigenen Land für den dringenden Bedarf des Verkehrs, der Haushalte und dem Wärmemarkt</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 4/5</p> <p>gut bewirtschaftbar. Es wird von einem flächenknappen Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Milcherzeugung zu 100 % als Ackerland bewirtschaftet. Die hier überplante Fläche entspricht etwa 10 % des von diesem Betrieb insgesamt bewirtschafteten Ackerlandes.</p> <p>Aufgrund der o. a. Ausführungen bestehen daher seitens des GB Landwirtschaft gegen die vorliegende Planung Bedenken</p> <p><u>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</u> (Herr Kuhn, Tel. 07361 503-5445)</p> <p>Im Bebauungsplan sind die Beschriftungen der Höhenlinien gleich dargestellt, wie die Flurstücksnummern.</p> <p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> (Herr Sienz, Tel. 07361 503-1533)</p> <p>Von der Photovoltaikanlage dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der an der Anlage vorbeiführenden Straßen keine verkehrsgefährdenden Beeinträchtigungen, wie z.B. Blendwirkungen usw. ausgehen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage ausreichend für diese Zweckbestimmung verkehrlich erschlossen ist und dass die Zufahrtswege auch entsprechend geeignet sind.</p> <p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> (Frau Kosak, Tel. 07361 503-1369)</p> <p>Wie in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan ausgeführt ist, wird der Umweltbericht derzeit erarbeitet und im Laufe des weiteren Verfahrens vorgelegt. Auch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine weitergehende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann deshalb erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung abgegeben werden.</p> <p>Überplant wird eine ca. 3,9 ha große Ackerfläche. Westlich grenzt in 40 Meter Entfernung das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ (VO des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.12.1999) an. Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützten Biotop („Schechinger Weiher“, „Feldhecke am Schechinger Weiher“, „Magergrünland am Schechinger Weiher II“). Nordöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich eine kartierte magere Flachlandmähwiese („Wiese am Westerloh nördlich Schechingen“). Auch der 500 m-Suchraum des Biotopverbundes feuchter und mittlerer Standorte ist vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu ökologisch äußerst hochwertigen Bereichen ist aus landschaftlicher Sicht auf die Einbindung des Solarparks und die Schaffung von Zäsuren größten Wert zu legen.</p>	<p>bereit stellen zu können. Dabei darf auch berücksichtigt werden, dass Solarmodule sehr viel effektiver sind, als z.B. Mais für Biogasanalgen anzubauen.</p> <p>Der aktuelle Pächter mit Milchviehhaltung verfügt insgesamt über ca. 80 ha Fläche (40 ha eigene Flächen und 40 ha Pachtflächen). Laut eigener Aussage wird sein Betrieb durch die Umnutzung und damit den Verlust von ca. 5 % seiner Flächen nicht erheblich beeinträchtigt, oder gar in seiner Existenz bedroht. Eine Nutzung der Fläche als extensive Wiese ist zukünftig möglich. Eine Rückbauverpflichtung wird im Textteil zum Bebauungsplan verankert.</p> <p><u>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</u> Die Darstellung der Beschriftung wurde angepasst und können nun auseinandergelassen werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> Auf die Lichtemissionen wird in Ziffer III.15 des Textteils hingewiesen. Die Zuwegung über den vorhandenen asphaltierten Feldweg erscheint sowohl für den Bau als auch den Betrieb der Anlage ausreichend.</p> <p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> Der Umweltbericht und die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind mittlerweile fertiggestellt und werden den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung beigelegt. Die Festsetzungen zur Eingrünung müssen so gestaltet werden, dass ein ausreichender Ertrag und damit eine möglichst geringe Verschattung der Module möglich ist. Außerdem darf die Fläche nicht zu groß werden, um nicht noch mehr Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen zu müssen. Die Bereiche der Pflanzgebote zur Anlage einer freiwachsenden gebietsheimischen Feldhecke werden aktuell auf 8 m Breite festgelegt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 5/5</p> <p>Inbesondere sollten zu den Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes auch zusätzliche Pflanzgebote an der Ost- und Westseite festgesetzt werden, um eine Zäsur zum Schechinger Weiher und zur K 3261 zu schaffen. Zudem sollten die geplanten Pflanzstreifen breiter als 5 Meter ausfallen. Die max. Aufständerrhöhe von 4 m erscheint uns sehr hoch und sollte möglichst reduziert werden.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen wird Folgendes angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das/die Technikgebäude sollten der/die Standorte dargestellt und eine rotbraune Dachfarbe sowie eine naturbelassene oder braun gestrichene Fassadenfarbe festgesetzt werden. - Auf eine Außenbeleuchtung sollte komplett verzichtet werden, um Störungen der Wildtiere zu vermeiden. <p>Abschließend wird aufgrund der räumlichen Nähe zum Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ dringend angeregt, dass die Gemeinde -sofern noch nicht erfolgt- auch das Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde im Verfahren hört.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Verkehrsinfrastruktur sowie Kreisbaumeisterstelle werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bullinger</p> <p>Hinweis zur Einreichung der Unterlagen: Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - per Email: baurecht@ostalbkreis.de - über unseren SubmitBox Link: https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht - Veröffentlichung auf Ihrer Homepage - von Ihnen mitgeteilter Link <p>Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse baurecht@ostalbkreis.de.</p>	<p>Die Aufständerrhöhe wurde auf 3,8 m reduziert. Diese Höhe hat auch zu berücksichtigen, dass unter den Modulen genügend Platz für eine Wiesen-nutzung (diese hat allein eine Höhe von 0,6 bis 0,8 m) bleiben muss.</p> <p>Eine konkrete Festsetzung der Fassadengestaltung von Nebenanlagen ist aufgrund der technischen Erfordernisse und Brandschutzbestimmungen in der vorgeschlagenen Form nicht möglich.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan unter den Hinweisen Ziffer III.9 wird auf die insektenfreundliche Beleuchtung hingewiesen. Ein kompletter Verzicht ist aufgrund von seltenen Ereignissen wie Störungen der Anlage nicht umsetz-bar.</p> <p>Das RP-Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde wurde und wird weiterhin beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis ge-nommen und teilweise in der oben dargestellten Form in Begründung und Textteil ergänzt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	<div style="text-align: center;">  <p>OSTALBKREIS</p> </div> <p>Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen</p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4</p> <p>71522 Backnang</p> <p>info@roosplan.de</p> <hr/> <p>LANDRATSAMT Wald und Forstwirtschaft Forstdezernat</p> <p>Kontakt Christoph Humpf Christoph.Humpf@ostalbkreis.de</p> <p>Zimmer 252 Telefon 07361-503-1648 Telefax 07361-503-1663</p> <p>Unser Zeichen 8881.00 Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 07.04.2022</p> <p>Aalen, 07.04.2022</p> <p>Stellungnahme zur Anhörung BBP: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Im Zuge des geplanten Vorhabens „Solarpark Gröninger Feld“ soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Waldflächen nach § 2 LWaldG befinden sich nicht im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans. Jedoch befinden sich direkt nördlich an den geplanten BBP-Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken 856, 857, 858 und 859 Waldflächen gemäß § 2 LWaldG.</p> <p>Durch den mit ca. 13 Metern geringen Abstand der PV-Anlagen zu dem Wald auf den benannten Flurstücken ist nicht auszuschließen, dass es zu Beschattungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen durch Windwurf an den PV-Anlagen kommt. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen bzw. einzukalkulieren. Eine nachträgliche Zurücknahme des Waldes ist nicht möglich.</p> <p>Es wird daher empfohlen, den o.g. Abstand auf 30 Meter gemäß § 4 Abs. 3 LBO zu erweitern. Sofern dies nicht möglich/erwünscht ist, wird der Abschluss einer Haftverzichtserklärung zwischen Betreiber der Anlage und den Waldeigentümern zur Auflage gemacht. Zudem führt ein geringerer Abstand zu Erschwernissen in der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbestände.</p> <p>Angrenzende Waldbestände sind während der Baumaßnahmen wie auch im Rahmen von Zuwegungen und Leitungsarbeiten grundsätzlich vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 22%;"> <p>Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon-Vermittlung 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p>Sie erreichen uns Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr Do 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p>Öffnungszeiten anderer Geschäftsbereiche erfahren Sie bei der Telefon-Vermittlung.</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p>Kreissparkasse Ostalb IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47 SWIFT-BIC: OASPD66A Gläubiger-ID: DE63 OAK 0000 000 2036</p> </div> </div>	<p>Der geplante Abstand des Solarparks zum Wald kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht erweitert werden. Der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO dient dem Schutz des Waldes vor Feuerstätten und damit vor der Brandgefahr und dem Schutz der Menschen in Gebäuden. Dies wird als Hinweis in Ziffer III.13 im Textteil aufgenommen. Beide Eigentümer (sowohl der des Waldgrundstückes als auch der des Solarparkgrundstückes) haben das Nachbarrecht zu beachten und sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Es schließt ein, dass der Eigentümer des Solarparks seine Anlage vor vorhersehbaren Gefahren selbst schützt und sei es nur durch eine entsprechend (höhere) Versicherung. Eine Haftverzichtserklärung zwischen Waldbesitzer und Solarparkbetreiber ist in Vorbereitung. Der aktuelle Waldrand wird z.T. durch eine Eichenreihe gebildet, die auf dem Grundstück des Solarparkbetreibers wächst und in dessen Verantwortung liegt. Eventuelle Bewirtschaftungserchwernisse hat dieser somit selbst zu tragen. Das trifft auch auf die beschriebenen Gefahren während der Bauphase zu.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	<p style="text-align: right;">Seite 2/2</p> <p>Bei der geplanten Verlegung der Anschlussleitungen ist die untere Forstbehörde bei den konkreten Planungen einzubeziehen, da laut den aktuellen Planunterlagen Waldflächen betroffen sind.</p> <p>Die untere Forstbehörde bittet um Beachtung der genannten Punkte und steht bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Um entsprechende Beteiligung der Forstbehörden im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Humpf</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
5.	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: center;">Freiburg i. Br., 09.05.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 22-01579</p> <p>Roosplan Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld", Gemeinde Schechingen, Ostalbkreis (TK 25: 7125 Mögglingen)</p> <p>Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB, gem. § 74 LBO vom 08.04.2022 bis 09.05.2022</p> <p>Ihr Schreiben vom 04.04.2022</p> <p>Anhörungsfrist 09.05.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
5.	<p>LGRB Az. 2511 // 22-01579 vom 09.05.2022 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura), welche im Plangebiet von quartären Ablagerungen aus Holozänen Abschwemmmassen sowie Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Aktuell finden im Plangebiet keine Bearbeitung oder Planungen des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><u>Geotechnik</u></p> <p>Der Hinweis auf die Geotechnischen Eigenschaften des bestehenden Untergrunds, wird in den Textteil Ziffer III.6 sowie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
5.	<p>LGRB Az. 2511 // 22-01579 vom 09.05.2022 Seite 3</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
6.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Kutschera, Elisabeth <Kutschera.E@lw-online.de> Gesendet: Freitag, 8. April 2022 08:28 An: info@roosplan.de Cc: Andreas Gutscher; Mesik, Sabrina Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Anlagen: 22.001_Schechingen_Solarpark_BEGRÜNDUNG_2022_03_24.pdf; 22.001_Schechingen_Solarpark_PLAN_2022_03_24.pdf; 22.001_Anschreiben_Zwckverband_Landeswasser.pdf; 22.001_Schechingen_Solarpark_TEXT_2022_03_24.pdf; 22.001_Anschreiben_Zwckverband_Landeswasser.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren. Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Elisabeth Kutschera Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel: +49 (711) 2175-1429 Mobil: +49 (160) 92351999 E-Mail: Kutschera.E@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p> <p>Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906 USt-IdNr.: DE 147 794 282</p> <p>Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.</p> <p>Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.lw-online.de/toolbar/datenschutz</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 10:34 An: LW <LW@lw-online.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat hat bereits am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.</p> <p>Am 24.03.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich auszulegen. Grundlage ist der Lageplan des Büros ROOSPLAN aus Backnang, sowie der Textteil und die Begründung jeweils vom 24.03.2022.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

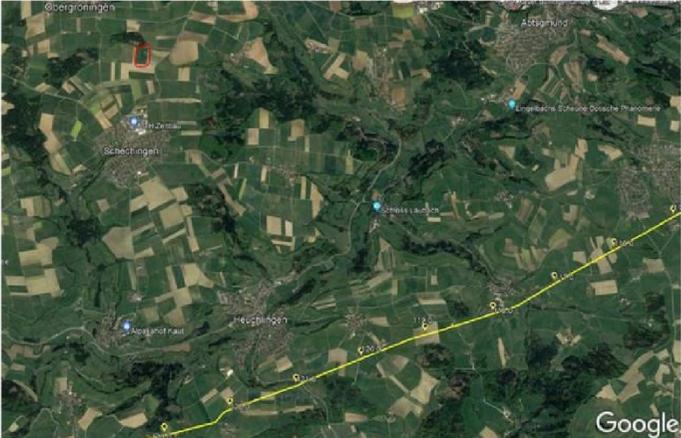
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
7.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Norbert.Uhrig@telekom.de Gesendet: Montag, 11. April 2022 14:02 An: Andreas Gutscher Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände, da sich weder im o.a. Plangebiet, noch im näheren Umfeld derzeit Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Besten Dank, Mit freundlichen Grüßen Norbert Uhrig</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Norbert Uhrig PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 5, 68165 Mannheim Tel. 06212945707 E-Mail: Norbert.Uhrig@telekom.de www.telekom.de</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik</p> <p>GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 10:35 An: FMB T NL SW PTI 21 Bauleitplanungen <T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat hat bereits am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.</p> <p>Am 24.03.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich auszulegen. Grundlage ist der Lageplan des Büros ROOSPLAN aus Backnang, sowie der Textteil und die Begründung jeweils vom 24.03.2022.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
9.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Marks Reinhold <r.marks@netze-bw.de> im Auftrag von Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 13:52 An: info@roosplan.de Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen - Vorgangs-Nr.: 2022.0396</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen, Ostalb Kreis Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, gem. § 74 LBO</p> <p>Ihr Schreiben vom: 07.04.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reinhold Marks Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte</p> <p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Telefon +49 711 289-48419 Fax +49 711 289-86461 bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de</p> <p><small>Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konemann, Bodo Moray, Steffen Ringwald</small></p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
12.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Heike Peckelhoff A <heike.a.peckelhoff@ericsson.com> Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 12:14 An: Andreas Gutscher Betreff: FW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Heike Peckelhoff</p> <p>Ericsson Services GmbH</p> <hr/> <p>From: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Sent: Donnerstag, 7. April 2022 10:52 To: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com> Subject: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat hat bereits am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.</p> <p>Am 24.03.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich auszulegen. Grundlage ist der Lageplan des Büros ROOSPLAN aus Backnang, sowie der Textteil und die Begründung jeweils vom 24.03.2022.</p> <p>Die Unterlagen können Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schechingen unter folgendem Link einsehen http://schechingen.de/home/info/bebauungsplaene.html</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Gutscher B.Sc. Stadtplanung Teamleitung Stadtplanung</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
13.	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW ODR AG</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Netze ODR GmbH Postfach 1330 · 73473 Ellwangen</p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Name: Martin Bühler Bereich: NGO-GTA Telefon: (0 79 61) 9336 1431 Telefax: E-Mail: m.buehler@netze-odr.de Ihr Zeichen: 07.04.2022 Ihr Schreiben: Datum: 05. Mai 2022 Seite: 1/1</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen, Ostalb Kreis</p> <p>Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, gem. § 74 LBO vom 08.04.2022 bis 09.05.2022.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>danke für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Solarpark Gröninger Feld“ in der Gemeinde Schechingen. Wir haben keine Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  Martin Bühler	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
15.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Kelch Rüdiger <ruediger.kelch@netcom-bw.de> im Auftrag von NETCOMBW NETZPLANUNG <netzplanung@netcom-bw.de> Gesendet: Donnerstag, 21. April 2022 14:35 An: Andreas Gutscher; NETCOMBW NETZPLANUNG Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>wir haben zu dieser Maßnahme keine Belange.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Rüdiger Kelch Dipl.-Ing. (FH) COM GGC - Infrastruktur Consulting</p> <p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2</p> <p>73479 Eillwangen</p> <p>Telefon +49 7961 56951 6423 Mobil +49 151 67409131</p> <p>ruediger.kelch@netcom-bw.de www.netcom-bw.de</p> <p></p> <p>#vernetzt – Wir bringen die Zukunft zu unseren Kunden.</p> <p>NetCom BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW Sitz der Gesellschaft: Eillwangen, Handelsregister: Amtsgericht Ulm HRB 510515 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Wolfgang Eckert Geschäftsführung: Bernhard Palm (Vorsitzender), Wolfgang Nicholas Prinz</p> <p>Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: https://www.netcom-bw.de/datenschutz/</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 10:57 An: NETCOMBW NETZPLANUNG <netzplanung@netcom-bw.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat hat bereits am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
16.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Roman.Kerlin.external@tal-oil.com Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 13:49 An: info@roosplan.de Cc: Wegerecht@TAL-OIL.COM; Anton.Meier@tal-oil.com Betreff: RE: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen Anlagen: TAL_Richtlinien.pdf Priorität: Hoch</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an. Rein vorsorglich legen wir unsere „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Mineralölferlleitung durch Dritte“ bei, die in jedem Falle zu beachten sind.</p>  <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Roman Kerlin Documentation Germany (External Contractor)</p> <p>Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Tanklager Ingolstadt Am Hartsaum 1 85101 Lenting</p> <p>Tel.: +49 - 8456 - 987 - 304 Fax.: +49 - 8456 - 987 - 410 Email: roman.kerlin.external@tal-oil.com</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

16.

Geschäftsführung: Alessio Lilli, Henrik Betz
Sitz der Gesellschaft: München. Internet: www.tal-oil.com
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht München HRB 6763

- - -

- Die in dieser Nachricht enthaltenen Informationen sind vertraulich und ggf. rechtlich geschützt.
Bitte benachrichtigen Sie den Absender, falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein sollten, und löschen Sie bitte diese Nachricht umgehend aus Ihrem System.
Das unerlaubte Kopieren, die Offenlegung sowie die Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

- This email may contain trade secrets or privileged, undisclosed or otherwise confidential information.
If you have received this email in error, please inform us immediately and destroy the original transmittal.
Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this email is not permitted.

- - -

From: Haschke, Stefanie
Sent: Friday, April 8, 2022 9:41 AM
To: Kerlin, Roman (external) <Roman.Kerlin.external@tal-oil.com>; Meier, Anton <Anton.Meier@tal-oil.com>
Cc: Fischer, Michele <Michele.Fischer@TAL-OIL.COM>
Subject: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen

Hallo Roman,
bitte PL Danke Steffi

From: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de>
Sent: Thursday, April 7, 2022 11:02 AM
To: Office Deutschland <office.g@TAL-OIL.COM>
Subject: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat bereits am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Am 24.03.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich auszulegen. Grundlage ist der Lageplan des Büros ROOSPLAN aus Backnang, sowie der Textteil und die Begründung jeweils vom 24.03.2022.

Die Unterlagen können Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schechingen unter folgendem Link einsehen <http://schechingen.de/home/info/bebauungsplaene.html>

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Gutscher | B.Sc. Stadtplanung
Teamleitung Stadtplanung

roosplan

Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
NEUE Telefonnummer!
Tel.: 07191 73529-50
www.roosplan.de

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
21.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Heinrich, Gerrit <Gerrit.Heinrich@polizei.bwl.de> im Auftrag von STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP@polizei.bwl.de></p> <p>Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 10:43</p> <p>An: info@roosplan.de</p> <p>Cc: STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP; STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32; Liebscher, Ralf</p> <p>Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Anlagen: 22.001_Schechingen_Solarpark_TEXT_2022_03_24.pdf; 22.001_Schechingen_Solarpark_BEGRÜNDUNG_2022_03_24.pdf; 22.001_Schechingen_Solarpark_PLAN_2022_03_24.pdf; 22.001_Anschreiben_Präsidium Technik Logistik Service der Polizei.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>aus den vorliegenden BPlan geht keine Bebauung mit Höhen über 20m hervor.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p> <p>Für Rückfragen steht die ASDBW zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Gerrit Heinrich</p> <hr/> <p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Funkplanung</p> <p>📍 Nauheimer Straße 101 70732 Stuttgart</p> <p>☎ Telefon (0711) 2302-3264</p> <p>✉ Mail persönlich: gerrit.heinrich@polizei.bwl.de Funktionspostfach: ASDBW@polizei.bwl.de</p>  <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 11:12 An: STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32 <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@polizei.bwl.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
23	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Engler, Alexander <Alexander.Engler@polizei.bwl.de> Gesendet: Freitag, 8. April 2022 07:45 An: Andreas Gutscher Cc: AALEN.PP.FEST.E.V Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Guten Morgen Herr Gutscher,</p> <p>das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht gegen den vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Alexander Engler Polizeihauptkommissar Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz – Sachbereich Verkehr Böhmerwaldstraße 20 73431 Aalen Tel.: 07361/580 223 Email pers.: alexander.engler@polizei.bwl.de Email Sachbereich: aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 11:16 An: AALEN.PP.FEST.E.V <AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; AALEN.PP <AALEN.PP@polizei.bwl.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat hat bereits am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.</p> <p>Am 24.03.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich auszulegen. Grundlage ist der Lageplan des Büros ROOSPLAN aus Backnang, sowie der Textteil und die Begründung jeweils vom 24.03.2022.</p> <p>Die Unterlagen können Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schechingen unter folgendem Link einsehen http://schechingen.de/home/info/bebauungsplaene.html</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Gutscher B.Sc. Stadtplanung Teamleitung Stadtplanung</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
37.	<div data-bbox="286 268 539 384" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="658 268 922 384" data-label="Text"> <p>MBF "Aufwind '90" e.V. Schechingen Dominik Sturm Steingasse 2 73569 Obergröningen Mobil: 01577/0378884 Mail: sturm99@gmx.net</p> </div> <div data-bbox="286 501 450 616" data-label="Text"> <p>An die Gemeinde Schechingen -Gemeinderat- Marktplatz 1 73579 Schechingen</p> </div> <div data-bbox="707 655 922 671" data-label="Text"> <p>Obergröningen, den 30.04.2022</p> </div> <div data-bbox="286 751 808 767" data-label="Section-Header"> <p>Bebauungsplanverfahren Freiland – Solaranlage (Photo Voltaik Anlage)</p> </div> <div data-bbox="286 847 591 903" data-label="Text"> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jenninger, sehr geehrte Gemeinderätin, sehr geehrte Gemeinderäte,</p> </div> <div data-bbox="286 927 922 963" data-label="Text"> <p>wie wir Ihnen bereits in unserem letzten Schreiben mitgeteilt haben, haben wir Bedenken zur Zukunft unseres Vereines, wenn das o.g. Bauvorhaben umgesetzt wird.</p> </div> <div data-bbox="286 983 667 999" data-label="Text"> <p>Diese Bedenken begründen sich auf folgenden Punkten:</p> </div> <div data-bbox="315 1023 922 1158" data-label="List-Group"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskonformes Betreiben unserer Aufstiegs Genehmigung wäre nicht mehr möglich Mit Schreiben vom 21.4.1994 des Regierungspräsidiums Stuttgart, haben wir, die Modellbaufreunde '90 e.V., eine bestandskräftige Aufstiegs erlaubnis zum Betrieb unserer Modellflugzeuge erhalten. Diese wurden durch Schreiben vom 10.12.2004, 8.12.2008 und 20.5.2009 entsprechend erweitert und unbefristet verlängert. Diese hat im Moment die volle Gültigkeit. (Anlagen 1-4) </div> <div data-bbox="580 1302 629 1318" data-label="Page-Footer"> <p>Seite 1</p> </div>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
37.	<p>Mit der Genehmigung und der Umsetzung der Photo Voltaik Anlage müssten wir ggf. ein neues Genehmigungsverfahren anstreben. Unser genehmigter Flugsektor befindet sich direkt über der geplanten Anlage (Anlage 5). Hierdurch wäre zunächst eine Überfluggenehmigung des Betreibers der Photo Voltaik Anlage notwendig</p> <p>Allerdings ist uns kein Modellfluggelände bekannt, bei der eine neue Genehmigung erteilt wurde, bei dem sich eine Photo Voltaik Anlage in unmittelbarer Nähe, oder sogar im Flugsektor befindet.</p> <p>2. Schäden bei möglichen Außenlandungen</p> <p>Außenlandungen oder auch Abstürze von Modellflugzeugen sind leider auch heute mit den neuesten technischen Möglichkeiten nicht auszuschließen. Hier sehen wir 2 Probleme, die mit Bau der Photo Voltaik Anlage auf uns zukommen könnten:</p> <p>1. Kündigung der Modell-Halter-Haftpflichtversicherungen</p> <p>Als Modellflieger sind wir natürlich daran interessiert, dass wenn wir einen Schaden verursachen sollten, dieser auch entsprechend reguliert wird. Dies schreiben auch die Gesetze so vor. Deshalb ist jeder Modellpilot in unserem Verein mit einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgesichert.</p> <p>Sollte es aber nun aufgrund der Photo Voltaik Anlage zu Schäden kommen, die die Versicherung bezahlen müsste, haben wir schwerste Bedenken, dass die Gesellschaft uns für die Zukunft eine Regulierung entsagt (erhöhtes Risiko) und wir damit keine Möglichkeit mehr haben, uns dagegen zu versichern.</p> <p>2. Entziehung der bestehenden Aufstiegs Erlaubnis</p> <p>Sollte es zu einem Schaden an der Photo Voltaik Anlage kommen, haben wir auch Respekt davor, dass uns die Aufstiegs Erlaubnis entzogen wird. Es ist uns klar, dass ein Schaden an der Photo Voltaik Anlage Ärger und Kosten beim Betreiber mit sich bringt. Damit wäre es nur normal, dass dieser, um solche Kosten zu vermeiden, versuchen wird, uns die Aufstiegs Erlaubnis entziehen zu lassen.</p> <p>3. Genehmigung der Photo Voltaik Anlage</p> <p>Um den Modellflugbetrieb und damit den Verein selbst am Leben zu erhalten, wäre es bei der Genehmigung der Photo Voltaik Anlage unerlässlich, folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Überfluggenehmigung muss erteilt werden</p> <p>Ohne eine solche Überfluggenehmigung bzw. Zustimmungserklärung gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO seitens der Betreiber der Photo Voltaik Anlage können wir einen geordneten Modellflugbetrieb innerhalb unseres genehmigten Flugsektors nicht gewährleisten. Ein kontrollierter Landeanflug wäre auf dem verbleibenden Korridor ohne Überflugrecht nicht möglich.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Seite 2</p>	<p>Es erschließt sich nicht unmittelbar, warum eine bestandskräftige Flugzone nicht mehr gültig sein sollte, wenn die darunter liegende Nutzung sich ändert. Die Fläche könnte ohne irgendeine Genehmigung auch gärtnerisch, z.B. als Erdbeerbefeld mit entsprechenden Folientunneln oder zur Salatzucht in Frühbeeten verwendet werden. Der Hinweis ist jedoch wichtig, denn dieses Recht war bisher nicht bekannt (es fehlt auch in den entsprechenden Einträgen des Flächennutzungsplanes) und wird daher in den Textteil Ziffer III.14 unter den Hinweisen aufgenommen, damit der Solaranlagenbetreiber dies in seine Anagenplanung mit einbeziehen kann.</p> <p>Planungsrechtlich ist es gleichgültig, wer den Schaden an Solaranlagen von abstürzenden Flugzeugen zahlen muss, in der Regel wird das der Verursacher sein. Ob das der Betreiber des Flugzeugs ist oder der Betreiber der Solaranlage (weil er sich innerhalb der Flugzone angesiedelt hat und daher sich der Gefahr bewusst sein und entsprechende Schutzmaßnahmen treffen konnte) ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beurteilen. Eine Lösung erscheint im Rahmen des Vollzugs möglich.</p> <p>Es wurde bisher noch keine Abwägung der freizeitlichen Nutzung als Flugmodellgelände gegen die Nutzung als Energieerzeugungsfläche vorgenommen, denn auch das Problem der eventuell zu hohen Versicherungsbeiträge für den Flugverein scheint mit etwas gutem beiderseitigem Willen lösbar. Die Tatsache, dass bisher keine andere geeignete Fläche gefunden werden konnte (der Eigentümer konnte sich vorstellen, die Fläche auch im Tausch gegen eine gleichwertige abzugeben), wird dann jedoch ebenfalls in die Abwägung eingestellt werden müssen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
	<p>2. Schnelle Bergung muss gewährleistet sein</p> <p>Sollte es zu einer unkontrollierten Außenlandung, wie bereits oben beschrieben kommen, müssen wir direkt mit dem Betreiber zusammen das Modell aus der Photo Voltaik Anlage bergen und ggf. den entstandenen Schaden aufnehmen. Um dies zu gewährleisten, brauchen wir hier einen Ansprechpartner, den wir in einem solchen Fall erreichen können.</p> <p>Gerne wären wir bereit, diese Punkte in einer Ihrer nächsten Gemeinderatssitzung gemeinsam mit Ihnen und dem Betreiber der Photo Voltaik Anlage, zu besprechen.</p> <p>In Erwartung einer positiven Nachricht verbleiben wir</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Vorstandschaft des MBF Aufwind '90 e.V.</p> <p> Dominik Sturm 1. Vorsitzender</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.04.1994 2. Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.12.2004 3. Erweiterung Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.12.2008 4. Erweiterung Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.05.2009 5. Flugsektor <hr data-bbox="288 1273 931 1278"/> <p style="text-align: center;">Seite 3</p>	<p>Die beiden Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes, werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis in Ziffer III.14 entsprechend ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Textteil entsprechend ergänzt.</p>